



STARZACH

# Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung  
Az: 095.33, 095.43, 095.72

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 113 / 2020

zu TOP 17 öffentlich

zur Sitzung am 23. November 2020

## Betrifft:

**Prüfung der Bauausgaben 2014 bis 2018 der Gemeinde Starzach**

## Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

## Anlagen:

- Auszug aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt  
(wesentliche Ergebnisse der Prüfung)

10.11.2020  
Datum

**Bürgermeister**  
Thomas Noé

**Amtsleiter**  
Tobias Wannemacher

## **SACHDARSTELLUNG:**

In der Zeit vom 25.11.2019 bis 10.01.2020 wurden durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) die Bauausgaben der Gemeinde Starzach geprüft. Der Prüfungszeitraum bezog sich auf die Bauausgaben der Jahre 2014 – 2018. Am 13.07.2020 ging der Prüfungsbericht ein. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 15.07.2020 Stellung zum Prüfungsbericht bezogen. Der **Anlage** können die wesentlichen Ergebnisse des Prüfungsverfahrens entnommen werden. Hierüber ist gemäß § 114 Absatz 4 S. 2 i.V. mit § 43 Absatz 5 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zu unterrichten. Auf Verlangen ist jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

## **STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:**

Zu den **allgemeinen Prüfungsfeststellungen (Nr. 2.2 und 2.3 der Anlage)** nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

➤ Randnummer 1:

In Zukunft werden die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen einheitlich und vollständig in der Finanzverwaltung der Gemeinde gesammelt und aufbewahrt.

➤ Randnummer 2:

Die Gemeindeverwaltung wird in Zukunft beachten, dass bei Vertragsabschluss mit einer ausführenden Baufirma stets eine Regelung zur Vertragsstrafe für den Fall schuldhafter Verstöße der ausführenden Firma im Sinne von § 8 Absatz 1 Landestariftreuegesetz vereinbart wird.

➤ Randnummer 3:

Da bei Baumaßnahmen unterhalb einer Nettoauftragssumme von 250.000 € gemäß § 9 Absatz 7 VOB/A 2012 auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung sowie in der Regel auch auf Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche zu verzichten ist, wird sich die Gemeindeverwaltung künftig an dieser Regelung orientieren und nur noch in begründeten Fällen eine entsprechende Sicherheitsleistung vertraglich vereinbaren. In diesem Zusammenhang wird auch darauf geachtet, dass gemäß § 9c Absatz 2 VOB/A 2019 Sicherheiten nicht höher bemessen werden als nötig. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird in Zukunft eine höhere Sicherheitsleistung vertraglich festgesetzt.

➤ Randnummer 4:

Die Gemeindeverwaltung wird in Zukunft beachten, dass die an einem entsprechenden Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Bieter im Falle von individuell ausformulierten Zahlungsmodalitäten nochmals gemäß § 15 VOB/A aufgeklärt werden. Hierbei wird dann dem Bieter die Möglichkeit eingeräumt, Abstand von einen eventuell eigenständig formulierten Klauseln zu nehmen. Außerdem wird die Gemeindeverwaltung künftig bei der Prüfung und Wertung eingegangener Angebote die Regelungen über die Nachforderungspflicht bei fehlenden Erklärungen und Nachweise gemäß § 16a VOB/A 2019 anwenden. Insbesondere die Festlegung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung, welche 6 Kalendertage nicht überschreiten darf, wird diesbezüglich erfolgen.

➤ Randnummer 5:

Die bereits seit der letzten Bauausgabenprüfung im Rahmen von einzelnen Baumaßnahmen eingeholten Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister werden künftig, bei jeder Baumaßnahme ab einer Nettoauftragssumme über 30.000 €, rechtzeitig vor Auftragserteilung über die zu beauftragende Firma eingeholt.

➤ Randnummer 6:

Die bereits bei der letzten Bauausgabenprüfung beanstandete fehlende vollständige Vergabedokumentation wird in Zukunft bei jeder einzelnen Baumaßnahme ab einer Nettoauftragssumme über 25.000 € angefertigt. Die Verwaltung sieht hierbei vor, das Erstellen der Vergabedokumentation vertraglich im jeweiligen Ingenieurleistungsvertrag bzw. Architektenleistungsvertrag festzulegen, sodass die Dokumentation vom jeweils objektbetreuenden Ingenieur- bzw. Architekturbüro zu erstellen ist.

➤ Randnummer 7:

Bereits während der Prüfungshandlungen wurde ersichtlich, dass anhand der vorliegenden Unterlagen nicht mehr vollständig nachvollzogen werden kann, nach welchen Parametern der Nachtragspreis in Höhe von 100.194,76 € ermittelt wurde. Dies verdeutlichen auch die Ausführungen im Prüfbericht, wonach die einzelnen möglichen Alternativen zur Ermittlung eines Preises für Nachtragsleistungen, aufgrund der neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit auf dem Friedhofsgelände, aufgeführt sind. Für die Gemeindeverwaltung ist jedoch unstrittig, dass eine Nachtragsvereinbarung mit angemessenem Preis vereinbart wurde. Dieser Eindruck ist aus den vorhandenen Gemeinderatsprotokollen, Aktenvermerken und Baubesprechungs-Protokollen zu gewinnen. Das betreuende Ingenieurbüro sagt hierzu, dass die vereinbarten Nachtragspreise geprüft und auch mit anderen Maßnahmen verglichen wurden. Infolge der Prüfung des Nachtragsangebotes konnte festgehalten werden, dass es sich damals um marktübliche Preise gehandelt hat. Im Einzelnen nahm das Ingenieurbüro auch Korrekturen der Preise vor. Dies kann anhand des vorliegenden, geprüften Nachtrags von Seiten der Baufirma belegt werden.

➤ Randnummer 8:

Bei den aufgeführten Leistungen und Gewerken (Fensterbauarbeiten, Fassadendämmung, Außenputzarbeiten) wurde von Seiten des betreuenden Architekturbüros davon ausgegangen, dass es sich nicht um Ausbaugewerke handelt, sondern um sonstige Gewerke mit einer Wertgrenze von 100.000 €. Deshalb erfolgte eine beschränkte Ausschreibung. Auf eine Öffentliche Ausschreibung wurde darüber hinaus verzichtet, um für die Gemeinde keinen unverhältnismäßigen Aufwand zu verursachen. Zukünftig werden Bauleistungen in der genannten Größenordnung im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung vergeben.

➤ Randnummer 9:

Nach Rücksprache mit dem betreuenden Architekturbüro wurden die anerkannten und abgerechneten Stundenlohnarbeiten durchgeführt und waren berechtigt. Während der Baumaßnahme konnten keine Unregelmäßigkeiten bezüglich der abgerechneten Stundenlohnarbeiten festgestellt werden. Zukünftig werden die Stundenlohnzettel im Original vom Auftraggeber oder dessen Vertreter zügig geprüft und spätestens innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang zurückgeben.

➤ Randnummer 10:

Sollte auch in Zukunft ein interkommunales Bauprojekt unter Beteiligung der Gemeinde Starzach umgesetzt werden, so wird die Gemeindeverwaltung bereits zu Beginn der Umsetzungsphase darauf hinwirken, dass sämtliche prüfungsrelevanten Unterlagen, insbesondere Vergabevermerke und Angebotsunterlagen, an die Gemeindeverwaltung übersandt werden und entsprechend in der jeweiligen Bauakte abgelegt werden. Im konkreten Fall ist die Beanstandung für die Gemeindeverwaltung nicht nachvollziehbar, da die federführende Abwicklung der interkommunalen Maßnahme durch die Stadt Rottenburg am Neckar erfolgte und aus Sicht der Verwaltung eine Prüfung der Bauausgaben somit nur bei der Stadt Rottenburg am Neckar durchgeführt werden müsste.

➤ Randnummer 11:

Im Nachgang zur Bauausgabenprüfung wurde Kontakt mit der damals ausführenden Baufirma aufgenommen. Die im Prüfungsbericht dargelegte Überzahlung in Höhe von 2.340,37 € wurde von der Baufirma zurückgefordert, der Gesamtbetrag ist am 23.07.2020 auf dem Girokonto der Gemeinde eingegangen.

➤ Randnummer 12:

Nach nochmaliger Prüfung des betreuenden Ingenieurbüros erfolgte die Abrechnung der Tragschicht (KFT) einmal über die untere Fläche (unterhalb der Randsteine) und einmal über die obere Fläche (Asphalt). Nach Berechnung des Ingenieurbüros hätte die Firma sogar 6,689 m<sup>3</sup> KFT mehr abrechnen können. Dies wird anhand des Aufmaßprotokolls 04117 deutlich. Aufgrund der geringer ausfallenden Abrechnung von Seiten der Baufirma kommt nun die im Prüfungsbericht dargelegte Differenz zu Stande. Deshalb wurde der Abzug der Betonborde mit Hinterbeton korrekt berücksichtigt.

Die Verwaltung unterrichtet hiermit den Gemeinderat vom Ergebnis dieses Bauprüfungsverfahrens. Der Gemeinderat hat dieses Prüfungsverfahren zur Kenntnis zu nehmen, weitergehende Beschlüsse zu dieser Thematik müssen nicht gefasst werden.

Seitens der Verwaltung ergeht folgender

### **BESCHLUSSANTRAG:**

Der Gemeinderat nimmt vom Ergebnis dieses Bauprüfungsverfahrens Kenntnis.